

096/2015 Satzung der Stadt Paderborn über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. D 291 "Holterfeld" vom 01.12.2015 1

096/2015 Satzung der Stadt Paderborn über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. D 291 "Holterfeld" vom 01.12.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Paderborn über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. D 291 - Holterfeld - vom 01.12.2015

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.11.2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208).

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. D 291 „Holterfeld“ - für einen Bereich zwischen Im Sudahl, Hardörner Weg, Am Langen Hahn, südliche Gemarkungsgrenzen der Stadtbezirke Benhausen und Neuenbeken, östliche Stadtgrenze Paderborn zur Gemeinde Altenbeken (Gemarkung Schwaney) und Teilflächen aus der Gemarkung Dahl, Flur 5 südlich des Hardörner Weg, bekannt gemacht im Amtsblatt 32 der Stadt Paderborn vom 06.12.2013, wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, liegt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Stadtplanungsamt, Pontanusstraße 55, Zimmer 1.09, zu jedermann Einsicht aus.

§ 3

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. D 291 „Holterfeld“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.

Paderborn, 01.12.2015


gez.
Michael Dreier
Bürgermeister

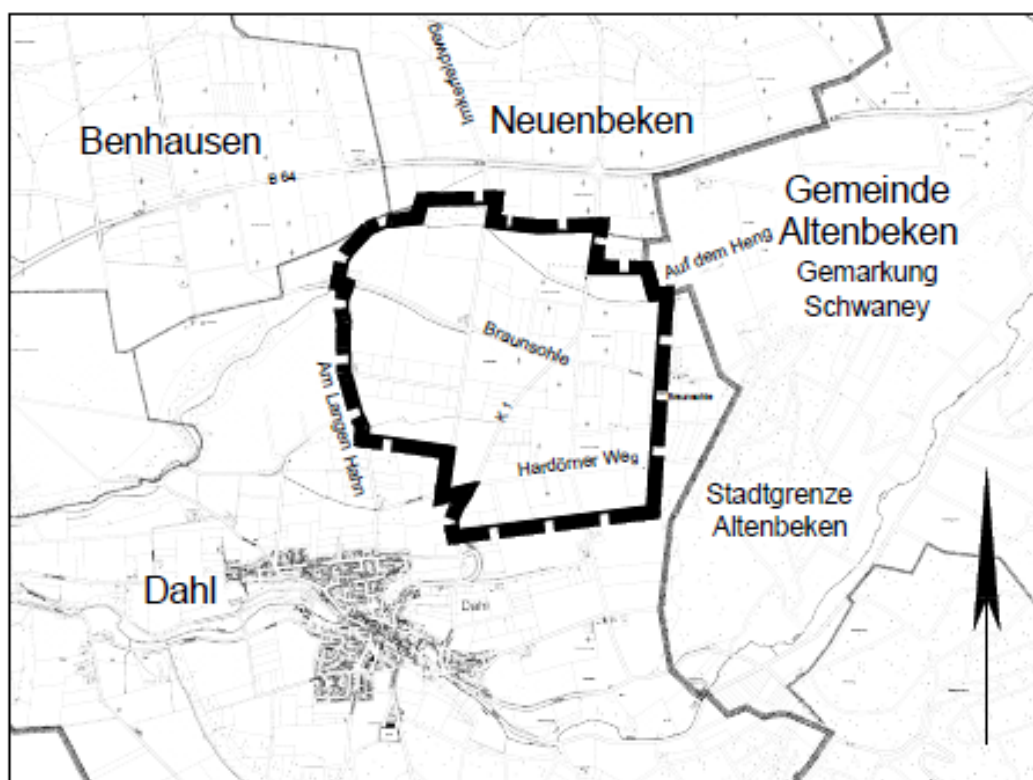
Übersichtsplan zum Bebauungsplan

D 291

Holterfeld

für einen Bereich zwischen Im Sudahl, Hardörmer Weg, Am Langen Hahn, südliche Gemarkungsgrenze der Stadtbezirke Benhausen und Neuenbeken, östliche Stadtgrenze Paderborn zur Gemeinde Altenbeken (Gemarkung Schwaney) und Teilflächen aus der Gemarkung Dahl, Flur 5 südlich des Hardörmer Weg.

 Grenze des Geltungsbereiches



Stadt Paderborn

Technisches Dezernat
Stadtplanungsamt

November 2013

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Paderborn über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. D 291 - Holterfeld - wird hiermit gemäß § 16 Abs.2 BauGB, § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung und der dazugehörige Übersichtsplan über den räumlichen Geltungsbereich werden vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt, Pontanusstraße 55, im Vorraum zu Zimmer 1.09 zur Einsicht bereit gehalten.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, soweit die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert, wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichnenden Verfahrens- und Formvorschrift
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW (GO NW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW ebenfalls nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, vorher gerügt worden.

Paderborn, 01.12.2015

gez.
Michael Dreier
Bürgermeister